

## **Erste Erledigungen nach einem Todesfall**

Ein Sterbefall löst eine Vielzahl von erforderlichen Maßnahmen und Tätigkeiten aus. Die Erledigung dieser Tätigkeiten obliegt meist den nächsten Angehörigen, welche aufgrund von Schmerz und der Trauer über den Tod des Verstorbenen oft nur schwer in der Lage sind, die erforderlichen Maßnahmen zu tätigen. Aus diesem Grunde soll die folgende Darstellung ihnen im Rahmen einer Art Checkliste helfen, die nach dem Tode eines Angehörigen erforderlichen Angelegenheiten zu regeln.

- **Der Totenschein**

Die Ausstellung des Totenscheins erfolgt durch den Hausarzt oder den Notarzt, der umgehend von dem Tod zu benachrichtigen ist. Beim Tod in einem Krankenhaus wird durch den entsprechenden Krankenhausarzt der Totenschein ausgestellt.

- **Beauftragung eines Bestattungsinstitutes**

Es empfiehlt sich eine sofortige Beauftragung eines Bestattungsinstitutes. Dieses kümmert sich um Fragen der Aufbewahrung des Leichnams, der Einsargung, der Auswahl der Grabstätte, der Abstimmung mit dem Friedhofsamt, etc. Das Bestattungsinstitut erledigt auch die Anzeige des Todes gegenüber dem zuständigen Standesamt und die Beantragung der Sterbeurkunde sowie sonstige gewünschte Formalien, wie beispielsweise die Schaltung einer Traueranzeige in Tageszeitungen oder die Abrechnung der Todesfallkosten mit einer Sterbegeldversicherung.

- **Sterbeurkunde**

Eine Sterbeurkunde wird von dem Standesamt am Ort des Todesfalles ausgestellt. Dies ist regelmäßig das Standesamt am Wohnort des Verstorbenen, bzw. bei einem Versterben im Krankenhaus oder an einer Unfallstelle, das für diesen Ort zuständige Standesamt.

Dem Standesamt sind folgende Urkunden vorzulegen:

- Der Totenschein
- Geburts- und Heiratsurkunde des Verstorbenen
- Vorlage des Personalausweises des Verstorbenen
- Ggf. die Sterbeurkunde eines vorverstorbenen Ehegatten

Anzuraten ist, sich mehrere beglaubigte Kopien der Sterbeurkunde anfertigen zu lassen, weil Sie die Sterbeurkunde möglicherweise für mehrere Behörden, Banken, Versicherungen, etc. benötigen.

- **Benachrichtigung von Personen**

Sowohl vom Tode als auch vom Bestattungstermin sind verschiedene Personen zu informieren, so insbesondere

- Verwandte und Freunde
- Mitarbeiter und ggf. der Arbeitgeber
- der Pfarrer
- Vereine, in denen der Verstorbene Mitglied war.

- **Versicherungen und Renten**

Lebens- und Unfallversicherungen sind grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden zu informieren. Es empfiehlt sich eine Information vorab per Telefax oder mittels eines eingeschriebenen Briefes, welchem eine Sterbeurkunde und ggf. ein Zeugnis über die Todesursache beizulegen ist. Im Falle eines Arbeitsunfalls ist auch die Berufsgenossenschaft innerhalb von 48 Stunden nach dem Tod zu informieren.

Ebenfalls zu informieren ist die Krankenversicherung, eine Rentenversicherung oder ein bestehendes Versorgungswerk.

Bei Krankenversicherungen, in denen ein Angehöriger bisher kostenfrei mit dem Erblasser versichert war, kann in Zukunft eine freiwillige Mitgliedschaft beantragt werden. Ein solcher Antrag ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu stellen.

Die gesetzliche Rentenversicherung des Verstorbenen ist unter Vorlage einer beglaubigten Kopie der Sterbeurkunde zu benachrichtigen und bei dieser ggf. eine Witwen-/ oder Waisenrente zu beantragen.

War der Verstorbene Rentner oder Bezugsberechtigter eines Versorgungswerkes, so kommen Überbrückungsgelder für den Ehepartner und die nächsten Angehörigen in Betracht.

Vereinsmitgliedschaften, sowie sonstige Mitgliedschaften in Verbänden enden grundsätzlich mit dem Tode. Im Zweifelsfall sollten sie gleichwohl gekündigt werden und die Vereine und Verbände in jedem Falle über den Tod unterrichtet werden.

Private Versicherungen, wie Hausratsversicherungen, Haftpflichtversicherungen und KfZ-Versicherungen sind ebenfalls zu informieren und ggf. zu kündigen, bzw. von den Hinterbliebenen zu übernehmen. Dies empfiehlt sich beispielsweise bei einer Hausratsversicherung oder auch bei einer KfZ-Versicherung, bei welcher ein Schadensfreiheitsrabatt übertragen werden kann.

- **Vollmachten, Sparkonten und Lebensversicherungen**

Vollmachten, Konten und Lebensversicherungen sind schnellstens zu überprüfen und ggf. zu widerrufen oder zu sperren. Hat der Verstorbene beispielsweise Vollmachten zu Gunsten Dritter über den Tod hinaus erteilt, so müssen diese vom Erben widerrufen werden, wenn sie nicht in seinem Sinne sind. Gleiches gilt von Bezugsberechtigungen in Lebensversicherungen, Sparbüchern und sonstigen Verträgen zu Gunsten Dritter. Ansprüche aus solchen Verträgen fallen grundsätzlich nicht in den Nachlass, sondern gehören unmittelbar dem Dritten. Wenn dieser jedoch noch keine Kenntnis hiervon hatte, kann das Recht des Dritten meist rechtzeitig widerrufen werden.

Andererseits empfiehlt sich für Begünstigte derartiger Verträge, dass diese die Begünstigung schnellstmöglich annehmen, ggf. durch entsprechende Erklärungen gegenüber den Versicherungen und Banken, um hierdurch einem etwaigen Widerruf eines Erben zuvorzukommen.

In Bayern teilt das unterrichtete Standesamt den Todesfall umgehend dem für seinen Bezirk zuständigen Nachlassgericht mit, welches die Todesanzeige sodann zuständigkeitshalber an das Nachlassgericht des letzten Wohnortes des Erblassers

übermittelt. In vielen Bundesländern wird das Nachlassgericht von anderen Behörden nicht unterrichtet, weshalb es insoweit einer Mitteilung an das zuständige Nachlassgericht bedarf.

- **Suche und Abgabe von Testamenten**

Ist zu vermuten, dass er Erblasser ein Testament errichtet hat, so ist nach diesem zu suchen. Ein vorgefundenes Testament ist umgehend dem Nachlassgericht abzuliefern. Wer ein Testament in Besitz nimmt und es nicht abgeliefert oder zerstört, kann sich hierdurch strafbar machen.

- **Der Erbschein**

Die Beantragung eines Erbscheines erfolgt beim zuständigen Nachlassgericht, d.h. beim Amtsgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen.

Ein Erbschein ist nicht in allen Fällen erforderlich. Aufgrund der Kosten sollte stets geprüft werden, ob ein Erbschein beantragt werden soll. Beispielsweise ist ein Erbschein grundsätzlich nicht erforderlich, wenn ein notarielles Testament oder ein notarieller Erbvertrag vorliegt. Banken und Versicherungen akzeptieren eine solche Urkunde, wenn auf ihr durch einen sog. Eröffnungsstempel die Eröffnung kenntlich gemacht ist.

Liegt weder ein notarielles Testament noch ein Erbvertrag vor und möglicherweise auch keine Kontovollmacht über den Tod hinaus, so bedarf es des Erbscheins zur Legitimation gegenüber Banken, Versicherungen, dem Grundbuchamt, etc.

Bedarf es des Erbscheins lediglich wegen der Umschreibung von Grundstücken, so ist zu raten, einen auf diesen Zweck beschränkten Erbschein zu beantragen, da ein solcher kostengünstiger ist.

- **Schulden des Nachlasses**

Als Erbe haften Sie auch für Schulden des Erblassers. Sind ihnen solche nicht bekannt, befürchten sie aber eine Überschuldung des Nachlasses, so können Sie die Erbschaft innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis vom Anfall der Erbschaft ausschlagen. Sind Sie jedoch nicht hundertprozentig von einer Überschuldung des Nachlasses überzeugt, sondern befürchten eine solche nur, ist eine Ausschlagung der Erbschaft nicht erforderlich. Sie können die Haftung für Schulden des Erblassers auch durch andere Möglichkeiten begrenzen, beispielsweise durch ein Aufgebotsverfahren, eine Nachlassverwaltung oder eine Nachlassinsolvenz. Planen Sie eine solche Vorgehensweise, so sollten Sie in jedem Falle zuvor das Vorgehen mit einem im Erbrecht tätigen Rechtsanwalt abstimmen.

- **Steuererklärungen**

Als Erbe sind sie verpflichtet, für den Erblasser noch abzugebende Steuererklärungen abzugeben. Darüber hinaus wird ihnen das Finanzamt eine Frist zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung bestimmen.

- **Dauerschuldverhältnisse/ Daueraufträge**

Dauerschuldverhältnissen, wie Mietverhältnissen, Bezugsverhältnissen über Strom, Gas, Zeitungen, sind zu kündigen, wenn sie nicht übernommen werden sollen. Zugleich sind etwaige Einzugsermächtigungen und Daueraufträge, die diese Verträge betreffen, zu widerrufen.

Ihr Ansprechpartner im Erbrecht ist Rechtsanwalt Ludger Bornewasser